

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung



D - 12200 Berlin

Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland gem. Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code), autorisiert durch das Bundesministerium für Verkehr am 01. August 1991

Competent authority of Germany according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code), authorized by the Ministry of Transport on 1 August 1991

1. Neufassung zum ZULASSUNGSSCHEIN

Zulassung nach Abschnitt 22 der Allgemeinen Einleitung des Internationalen Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code)
Approval according to section 22 of the General Introduction of the International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code)

Nr. D/BAM 4101/4C1 für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter Aktenzeichen 9.1/68529

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Gefahrgutverordnung Straße GGVS, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBI. I, S. 1025)
- Gefahrgutverordnung Eisenbahn GGVE, in der Fassung der Bekanntmachung vom
 Dezember 1995 (BGBI. I, S. 1852)
- 1.3 Gefahrgutverordnung See GGVSee, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1995 (BGBI. I, S. 1077) - insbesondere Abschnitt 10 in Verbindung mit Anhang I des IMDG-Code deutsch in der Fassung des Amendments 27-94 vom 18. Juli 1995 (BAnz. Nr. 158a vom 23. August 1995)

2. Antragsteller

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung Konrad-Adenauer-Ufer 2 - 6 56068 Koblenz

3. <u>Hersteller</u>

- 3.1 Deutsche Verpackungsmittel GmbH Heinrich-Diehl-Straße 2 90552 Röthenbach/Peg.
- 3.2 Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung Konrad-Adenauer-Ufer 2 - 6 56068 Koblenz

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz, einfach mit Innenverpackungen (Scharteln aus Faserstoff/Graupappe)

Hersteller-Typenbezeichnung:

KIMU DM 60701 A1 Packkiste DVG-Nr. 382

Abmessungen

: 472 mm x 331 mm x 379 mm (L x B x H)

: 475 mm x 334 mm x 382 mm (L x B x H)

Spezifikation:

Die Bauart wird durch die Beschreibungen, technischen Zeichnungen, Werkstoffspezifikationen und Bescheinigungen gemäß des unter Ziffer 5 genannten Prüfnachweises festgelegt.

5. Prüfnachweise für die Bauart

- Prüfbericht Nr. N 5605/12 vom 09.10.1992 und die 1. Nachtrag vom 17.02.1994 der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen u. Munition WTD 91, in 49797 Meppen.
- Kurzpüfbericht Nr.: 1/1996 vom 12.08.1996 der Deutsche Verpackungsmittel GmbH, in 90552 Röthenbach/Peg.

6. Bauartzulassung

Die unter Ziffer 4 und 5 beschriebene Bauart erfüllt die Vorschriften nach Ziffer 1. Die Bauart wird mit den in Ziffer 9 genannten Nebenbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter zugelassen.

Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/BAM 4101/4C1 vom 22.12.1992 sowie den 1. Nachtrag vom 25.05.1994 des Bundesamtes für Wehrtechnik u. Beschaffung in 56073 Koblenz.

Die Eignung der Bauart für die Beförderung gefährlicher fester Stoffe in Innenverpackungen gilt bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte bzw. Einschränkungen als erbracht:

- Verwendung für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III
- max. Bruttomasse

: 46 kg

 vergleichbare oder günstigere Eigenschaften der Füllgüter in Bezug auf ihre Schädigungswirkung bei der Fallprüfung entsprechend dem verwendeten Prüffüllgut

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß die serienmäßig gefertigten Verpackungen die festgelegte Spezifikation der Bauart erfüllen.

Bestandteil der zugelassenen Bauart sind auch bereits gefertigte Verpackungen gem. 6.

8. Kennzeichnung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen und Verpackungen, die der zugelassenen Bauart entsprechend sind wie folgt zu kennzeichnen:



4C1/Y46/S/...../D/BAM 4101 - DVG

(Herstellungsjahr; die letzten beiden Ziffern)

8.2 Verpackungen, die im Bestand der Bundeswehr sind, und die den Punkten 4. und 5. entsprechen, dürfen durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Koblenz, als Hersteller, wie folgt gekennzeichnet werden:



4C1/Y46/S/...../D/BAM 4101 - BW

(Kennzeichnungsjahr; die letzten beiden Ziffern)

9. <u>Nebenbestimmungen</u>

9.1 <u>Befristungen</u> entfällt

9.2 Bedingungen

9.2.1 Bestandteil der zugelassenen Bauart werden auch Verpackungen mit anderen Innenverpakkungen, wenn durch Prüfung nachgewiesen und dokumentiert wird, daß die zusammengesetzte Verpackung mit diesen Innenverpackungen die Prüfanforderungen der Rechtsvorschriften nach Ziffer 1 erfüllt.

9.3 Widerruf

Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

9.4 Auflagen

9.4.1 Der in Ziffer 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Bestimmungen und Hinweise dieses Zulassungsscheins über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis gebracht werden.

10. <u>Hinweise</u>

- 10.1 Die Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen der zugelassenen Bauart bezüglich der Verpackungsart, der Innenverpackungen, des Fassungsraums bzw. der Masse richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften für die einzelnen Verkehrsträger. Alle sonstigen Vorschriften (z. B. Füllgrad, Verträglichkeit mit den Verpackungswerkstoffen) für die Beförderung gefährlicher Güter in der zugelassenen Verpackungsbauart bleiben unberührt.
- 10.2 Die Bauart erfüllt die Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter
 - des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 6. Juli 1994 (BGBI. 1994 II S. 937), zuletzt geändert durch die 12. ADR-Änderungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBI. 1994 II S. 3855)
 - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der 5.
 RID-Änderungsverordnung vom 8. März 1995 (BGBI. 1995 II S. 210)
 - des International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG Code) in der Fassung des Amendment 27-94 - insbesondere Section 10 und Annex I
 - der RECOMMENDATIONS ON THE TRANSPORT OF DANGEROUS GOODS der UNITED NATIONS in der Fassung der eighth revised edition, New York und Genf 1993
- 10.3 Die Fertigung von Verpackungen der zugelassenen Bauart unterliegt der Überwachung nach § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" (Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562).
- 10.4 Diese Zulassung wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), 12205 Berlin, Unter den Eichen 87, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, 19. November 1996

Fachgruppe III.1

Transportsicherheit von Verpakkungen und Schüttgutbehältern

Im Auftrag-

Dipl.-Ing. B.-U. Wienecke

Referat III.12 Bewertung von Gefahrgutverpackungen Im Auftrag

Dipl.-Ing.(FH) Y.-J. Yapi

(Dieser Zulassungsschein besteht aus 4 Seiten)